

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1486

vom 26. September 2006

Mutation zu den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft der Gemeinde Arlesheim, Grundwasserschutzzone für Pumpwerke P2 und P3

Die Einwohnergemeindeversammlung in Arlesheim hat am 17. November 2005 die Mutation der Zonenvorschriften Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke P2 und P3 genehmigt. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 1. Dezember 2005 bis 6. Januar 2006 ist eine Einsprache vom 6. Januar mit Begründung vom 9. Februar 2006 der Schweizerischen Bundesbahnen SBB eingegangen.

Der Gemeinderat Arlesheim unterbreitet mit Schreiben vom 17. Mai 2006 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

Unerledigte Einsprache der Schweizerischen Bundesbahnen:

In ihrer Einsprache verlangen die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), dass auf eine Ausscheidung einer Schutzzone S3 auf der Bahnanlage (Kilometer 116.650 - 116.930) verzichtet wird. In der Begründung wird ausgeführt, dass die SBB bereits heute ein Verbot zum Einsatz von Herbiziden auf dem Bahnabschnitt erlassen hat, die neuen Schutzzonenausscheidungen also keine weitere Einschränkung des Herbizideinsatzes bewirken. Aus Sicht der SBB besteht zudem ein Problem darin, dass in der Grundwasserschutzzone S3 keine Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, errichtet werden dürfen. Das Versickern von Abwasser ist ebenfalls nicht erlaubt. Bei einer Änderung der bestehenden Bahnanlage befürchtet die SBB grössere Auflagen wie die Abdichtung der Bahnanlage

und die Ableitung des Bahnsickerwassers aus der Schutzzone, was eine wirtschaftliche Mehrbelastung bedeute.

Am 17. März 2006 fand eine Verständigungsverhandlung mit einem Vertreter der SBB, der Gemeinde Arlesheim und dem Amt für Umweltschutz und Energie statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Der Regierungsrat hat deshalb gemäss § 32 Abs. 1 RBG über die unerledigte Einsprache als Beschwerdebehörde zu entscheiden.

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG; SR 814.20) sind Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen auszuweisen. Die massgebende Gesetzgebung des Bundes unterscheidet verschiedene Gewässerschutzzonen. Die Zone S1 für den Fassungsbereich, die engere Schutzzone S2 und die weitere Schutzzone S3. Als Pufferzone um die Zone S2 gewährleistet die Zone S3 Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten.

Die Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) verweist die Gemeinden betreffend den Schutz für Grundwasserfassungen, die zu Trinkwasserzwecken genutzt werden, auf die massgebenden Vorschriften und Richtlinien des Bundes.

Aufgrund der hydrogeologischen Abklärungen ist ersichtlich, dass die Bahnanlage der SBB im unmittelbaren Einzugsgebiet des Pumpwerks P2, am Rand der 10-Tagesisochrone, die die Schutzzone S2 begrenzt, liegt. Ein Verzicht auf die angrenzende Schutzzone S3 im Bereich der Bahnanlage würde den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechen und eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes bedeuten. Der Einbezug der Bahnanlage in die Schutzzone S3 behindert den bestehenden Bahnbetrieb nicht. Lediglich im Falle von Um- oder Ausbauten der Eisenbahnstrecke sind Schutzmassnahmen für das Grundwasser zu treffen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist die Festlegung der Zone S3 im vorgesehenen Umfang zum Schutz der Trinkwasserfassung sowohl geeignet, als auch erforderlich. Das öffentliche Interesse am Schutz des Trinkwassers überwiegt im Weiteren die wirtschaftlichen Interessen der SBB, die sie in ihrer Einsprache vorbringt. Die Einsprache der SBB ist deshalb abzuweisen.

- :/// 1. Die Einsprache der Schweizerischen Bundesbahnen wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arlesheim vom 17.11.2005 beschlossenen Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke P2 und P3, bestehend aus einem Plan und den Schutzzonenvorschriften, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (13/WZ/1) versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist **kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Schweizerische Bundesbahnen, Immobilienrechte, Hammerallee 2, Postfach 964, 4603 Olten (eingeschrieben)
- Kantonales Laboratorium, Hammerstrasse 25, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2) mit 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

